

FRIEDHOFSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Bestattungen und amtliche Handlungen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungstermine
- § 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen
- § 10 Grabaushebungen
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Nutzungsrechte
- § 14 Arten und Mindestgrößen der Gräber
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Einheitlich gestaltete Grabstätten
- § 19 Urnenbeisetzungen auf Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (Gestaltungsvorschriften)
- § 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 23 Grabmale
- § 24 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 25 Friedhofskapelle

VI. Schlussvorschriften

- § 26 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 27 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
- § 28 Haftung des Friedhofsträgers
- § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. WILLEHAD IN OLDENBURG

PRÄAMBEL

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gibt.

Auf der Grundlage dieses Glaubens hat der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg gelegenen und sich in ihrem Besitz befindlichen und verwalteten Friedhof (Friedhofsträger).

Katholischer Friedhof

Ammerländer Heerstraße 40

26129 Oldenburg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der in § 1 genannten Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde kein anderer Friedhof besteht.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.¹

¹ Nach § 8 Abs.1 Satz 2 Nds.BestattG sind diese zur Bestattung zuzulassen, wenn ein Elternteil dies verlangt.

- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort des Totengedenkens und des Gebetes, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Ruhe, der Besinnung und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung und der Aufsicht einem besonderen Ausschuss des Kirchausschusses und einer Verwaltungsstelle, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, übertragen. Weisungsbefugt gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Kirchausschuss.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und besonderem kirchlichen Recht des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofes anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.
- (4) Zur Verwaltung des Friedhofes dürfen unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Friedhofseingang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und in jeder Hinsicht auf Trauernde Rücksicht zu nehmen. Äußerungen und Handlungen, die das christliche Empfinden verletzen, sind zu unterlassen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Gewerbebereich zugelassenen Fahrzeuge
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen in Hör-oder Sichtweite einer laufenden Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen
- d) Nichtkirchliche Druckschriften oder dergleichen mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen oder zu verkaufen
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

f) Tiere mitzuführen – außer sie werden an einer Leine geführt oder sind in einer Transportbox verwahrt.

g) zu spielen und zu lärmern

h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Im Auftrag des Kirchenausschusses kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (2) Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen und der Friedhofsgärtner ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung wird geahndet (siehe § 24 [6]).

§ 6 Bestattungen und amtliche Handlungen

Bestattungen und andere Amtshandlungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Zulassung von Bestattungen und anderer Amtshandlungen. Das gilt auch für Reden, Musik- und Gesangsvorträge am Grab.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Auf Anforderung der Friedhofsverwaltung haben sie eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben, ihre fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Sie sind bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Sicherung der Werkzeuge und Materialien obliegt ausschließlich den Gewerbetreibenden. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes der Friedhofsverwaltung oder dem Pfarrbüro St. Willehad zu melden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung oder das Pfarrbüro koordiniert Ort und Zeit der Bestattung. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen und müssen den Standards der deutschen Sarghersteller entsprechen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem leicht abbaubaren, umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung oder beim Pfarrbüro hinzuweisen.
- (4) Überurnen sollen nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein.
- (5) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg)² sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde (§ 11 Abs.1 Satz 2 Nds. BestattG) nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 10 Grabaushebungen

- (1) Ein Grab darf nur durch solche Personen ausgehoben und geschlossen werden, die von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehen sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt³
- für Erwachsenenleichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre

² Kommt nur bei Monopolfriedhöfen in Betracht

³ In Niedersachsen gilt nach § 14 Abs. 1 Bestattungsgesetz eine Mindestruhezeit von 20 Jahren, die einheitlich für Kinder- und Erwachsenenleichen sowie für Urnen gilt. Durch die untere Gesundheitsbehörde können längere oder kürzere Mindestruhezeiten festgelegt werden (Abs. 2). Bei Erdbestattungen richtet sich die konkrete Ruhezeit nach den Bodenverhältnissen. Als mögliche Fälle für die Festlegung einer kürzeren Mindestruhezeit kommen Bestattungen von Kindern, Tot-, Fehl- und Ungeborene sowie Urnenbeisetzungen in Betracht.

- für Kinderleichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre
- und für Aschen 20 Jahre

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt (§ 15 Abs.1 Nds. BestattG). Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage (z. B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals (vgl. §§ 22 ff.).
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen.
Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 14 Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als ⁴

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen

- a) **Erdgrabstätten**
 - aa) Erdwahlgrabstätten (1 Grabstelle) x
 - bb) Erdreihengrabstätten (1 Grabstelle) x
 - cc) Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Grabstelle) x
- b) **Urnengrabstätten**
 - Urnenwahlgrabstätten (2 Grabstellen) x
- c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit**
 - aa) Erdreihenrasengrabstätten (1 Grabstelle) x
 - bb) Erdwahlrasengrabstätten,⁵ inkl. Platten und Gravuren (2 Grabstellen) x
 - cc) Urnenreihenrasengrabstätten (1 Grabstelle) x
 - dd) Urnenwahlrasengrabstätten, inkl. Platten und Gravuren (2 Grabstellen) x

(2) Besondere Grabanlagen können eingerichtet werden für:

- a) Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht von unter 500 g (Gemeinschaftsanlage)
- b) Angehörige von Glaubensrichtungen, die Bestattungen ohne Sarg vornehmen

(3) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede **Erdgrabstelle** mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein.

Alle übrigen **Erdgrabstellen** müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

Bei **Urnengrabstellen** beträgt die Mindestgröße 0,40 m x 0,40 m sowie die Mindestdiefe 0,80 m.

Alle Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein.

Die Grabstätten sollen als **Erdgrabstätten** so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m beträgt, als **Urnengrabstätten** so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,50 m beträgt.⁶

(4) Im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit werden keine anonymen Bestattungen vorgenommen.

Auf jeder Grabstätte sind als kürzeste Kenntlichmachung der konkreten Lebensgeschichte dieser Personen die Vor- und Nachnamen und nach Möglichkeit die Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anzubringen - auf Rasengrabstätten mittels entsprechender Bodenplatten, welche die Grabpflege nicht behindern dürfen. Auf Urnensammelgrabanlagen werden die Namen der Verstorbenen sowie die Lebensdaten auf einer Tafel am Gemeinschaftsgrabmal festgehalten. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht möglich.

§ 15 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die im Beerdigungsfall durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen werden.

⁵ Wahlweise werden die Erdwahlrasengrabstätten auch als „Partnergrabstätten“ bzw. die Urnenwahlrasengrabstätten als „Urnenpartnergrabstätten“ bezeichnet.

⁶ Empfohlene Maße für Überurnen sind: Höhe max. 50 cm, Durchmesser max. 30 cm, (s. hierzu jetzt die Regelung in § 9 Abs. 4) - Beisetzung in einer Tiefe von 0,80 – 1,00 m.

- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen (s. § 11) und können nicht verlängert werden. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Friedhofsverwaltung.
Es können
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Kindergräber)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bzw. für Ascheneingerrichtet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und im Schaukasten bekanntzumachen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung des Friedhofsträgers ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren⁷ (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.
Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten kann schon vor Eintritt des Todesfalles erworben werden. Im Todesfall ist die Nutzungszeit an die Ruhezeit anzugleichen.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Grabstätten mit 1, 2, 3, 4, Grabstellen abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt. In jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf jeweils nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Grabstelle kann zusätzlich eine Urne bestattet werden.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten

⁷ In heutiger Zeit werden zu lange Nutzungszeiten wie früher 50 bzw. 40 Jahre nur noch selten gewünscht. Vielmehr hat sich eine Nutzungszeit von 25 Jahren bei Wahlgräbern inzwischen eingependelt. Bei zu langen Nutzungszeiten besteht die Gefahr, dass die Grabpflege in späteren Jahren vernachlässigt wird und auch Grabstätten vorzeitig zurückgegeben werden. Falls jedoch durch die untere Gesundheitsbehörde für Erdbestattungen aus Verwesungsgründen (Bodenverhältnisse) eine längere Ruhefrist (§ 11) vorgesehen wurde, so ist dann auch die Nutzungszeit entsprechend anzupassen.

- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkelkinder
- d) auf die Eltern
- e) auf die Großeltern
- f) auf die Geschwister

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten dem Friedhofsträger entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Über den Ablauf des Nutzungsrechtes informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7; Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 17 Urnengrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung des Friedhofsträgers ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnwahlgrabstätten werden als Grabstätten mit 1, 2 Grabstellen abgegeben. **In jeder** Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Für Urnwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Einheitlich gestaltete Grabstätten (- Pflegefreie/pflegelose Grabstätten -)

- (1) Pflegefreie/pflegelose Rasengrabstätten werden eingerichtet als Erdreihenrasengrabstätten und als Urnereihenrasengrabstätten mit jeweils **einer** oder als Erdwahlrasengrabstätten („Partnerschaftsgrabstätten“) und Urnwahlrasengrabstätten („Urnpartnergrabstätten“) mit jeweils **zwei Grabstellen**. Sie werden insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein vom Friedhofsträger zu errichtendes stehendes oder liegendes Grabmal oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der Name des Verstorbenen sowie die Lebensdaten vermerkt sind, keine besondere Gestaltung. Zusätzliche Ausschmückungen durch die Angehörigen sind nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße, Buketts und Grablichter an einer Gemeinschaftsstelle abzulegen.

- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdwahlrasengrabstätten („Partnerschaftsgrabstätten“) sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als Grabstätten mit zwei Grabstellen sowie pro verstorbener Person mit einer Platte mit Gravur angeboten. Das Nutzungsrecht für beide Grabstellen wird bei der Belegung der ersten Grabstelle erworben. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (4) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 gilt entsprechend.
- (5) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenwahlrasengrabstätten („Urnenpartnergrabstätten“) sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als Grabstätten mit zwei Grabstellen sowie pro verstorbener Person mit einer Platte mit Gravur angeboten. Das Nutzungsrecht für beide Grabstellen wird bei der Belegung der ersten Grabstelle erworben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 entsprechend.

§ 19 Urnenbeisetzungen auf Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden gesondert ausgewiesen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach im Raster. Die Gräber werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Abs.1) zur Beisetzung einer Urne vergeben. Die Mindestmaße betragen 0,40 m x 0,40 m. Für die Herrichtung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (Bepflanzung mit Bodendecker). Zusätzliche Ausschmückungen durch die Angehörigen sind untersagt. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße, Buketts und Grablichter am Gemeinschaftsgrabmal abzulegen. Die Namen der Verstorbenen sowie die Lebensdaten werden auf einer Tafel am Gemeinschaftsgrabmal festgehalten. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht möglich.

§ 20 Verzeichnis der Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Haftung für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird vom Friedhofsträger nicht übernommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (Gestaltungsvorschriften)⁸⁾

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- 2) Grabhügel und -beete sind deshalb dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

⁸ Die §§ 21 -23 gelten für die einheitlich gestalteten Grabstätten (§ § 18 und 19) nur insoweit, als sie den Charakter dieser Grabstätten entsprechen.

- 3) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße ist unzulässig. Für ausreichende Standfestigkeit ist Sorge zu tragen.

§ 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
Verwelkte Blumen sind innerhalb von vier Wochen von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen und / oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Grabstätten angemessen hergerichtet sind, insbesondere zu Ostern, Allerheiligen und Allerseelen.
- (3) Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen sowie Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale und alle sonstigen baulichen Anlagen müssen dem Charakter des Ortes entsprechen. Im Sinne einer christlichen Erinnerungskultur sollen Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten jedes und jeder Verstorbenen erkennbar sein. Bilder, Symbole, figürliche Darstellungen und Inschriften auf Grabmälern und Grabstätten sollen Zeugnis geben von der christlichen Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und vom Glauben an das Leben der kommenden Welt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Entfernung solcher Darstellungen verlangen und gegebenenfalls veranlassen, welche dieser Hoffnung ausdrücklich widersprechen oder mit der Würde eines kirchlichen Friedhofes nicht vereinbar sind.
- (3) Die Grabmale sind nach der jeweils geltenden **Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks** so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen sollen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Internationale Arbeitsorganisation in Genf) hergestellt sein.
- (5) Die Breite eines Grabmals darf nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen, die Höhe muss der Form des Grabmals, der Grabstätte und der Umgebung entsprechend gewählt werden. Sie darf bei Reihengrabstätten für Erwachsene 0,80 m nicht überschreiten, bei Kindergrabstätten darf sie bis zu 0,60 m betragen.
Auf Wahlgrabstätten darf sie nicht höher als 1,25 m sein.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

- (7) Die verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 24 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine **Erdgrabstätte/Urnengrabstätte** nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Aushangkasten des Friedhofs. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdgrabstätte/Urnengrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck ist 3 Monate aufzubewahren.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten auf dem Gräberfeld.

- (5) Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhezeit bei Reihengrabstätten 6 Monate vorher öffentlich im Schaukasten des Friedhofs bekannt. Bei Wahlgrabstätten informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten über den Ablauf des Nutzungsrechtes vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofs und durch Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (6) Bei Nichtbefolgung dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 25 Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle bietet als Gottesdienstraum die Möglichkeit, im Rahmen von christlichen Trauerfeiern, in würdiger Weise Abschied von einer verstorbenen Person zu nehmen. Insofern dient dieser Ort der Trauerarbeit und der Förderung eines bewussten Umgangs mit dem Tod. Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Zulassung von Trauerfeiern in der Friedhofskapelle.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann vom Friedhofsträger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten; Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich des Friedhofsträgers gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Nach Ablauf der Ruhefrist der Grabstätte des zuletzt Bestatteten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil ist eine Entwidmung des Friedhofes bzw. des Friedhofsteiles möglich.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind vom Friedhofsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit gemäß der alten Friedhofsordnung. Eine Verlängerung dieser

bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte nicht.

- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer (sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind), werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung oder des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 28 Haftung des Friedhofsträgers

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung im Pfarrbüro des Friedhofsträgers, der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad, Eichenstraße 57, 26131 Oldenburg zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad, Eichenstraße 57, 26131 Oldenburg für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
Gleichfalls wird der volle Wortlaut der Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung auf der Internetseite der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad, Oldenburg veröffentlicht.
- (4) Des Weiteren wird ein Hinweis zur Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad, Eichenstraße 57, 26131 Oldenburg eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

_____, _____
(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. _____

Der Kirchenausschuss

Kirchenausschussvorsitzender (stellv.)

KA-Siegel

Kirchenausschussmitglied

Kirchenausschussmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vechta, _____

Das Bischöflich Münstersche Offizialat

Der Bischöfliche Offizial

i.V. Offizialratsrat